Faustr. Gesetzsammlung

20c

Gemeindeordnung

und

Gemeinde-Wahlordnung

für das

Herzogthum Kärnten,

Gesetz vom 15. März 1864,

ferner

Gesetz vom 28. Mai 1863,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse,

dann

Gesetz vom 28. Mai 1863,

betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen,

und

Gesetz vom 16. Jänner 1864,

betreffend die Erleichterung der Einquartirungslast.

Klagenfurt.
Druck und Verlag von Joh. & Fried. Leon.

Inhalt.

Gesetz vom 15. März 1864,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. B., die angeschlossene Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen, und zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthums Kärnten, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung ist die Bestellung neuer Gemeinde-Vertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeinde-Vertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in der-

selben die Gemeinde-Ordnung, in soweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 15. März 1864.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p. **Schmerling m. p.**

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

I.

Gemeinde - Ordnung

für das

Herzogthum Kärnten.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

§. 2.

Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses, nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde, in eine kleinere Zahl von Ortsgemeinden oder in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereiniget wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt (Artikel VII des Gesetzes vom 5. März 1862). Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I des Gesetzes vom 5. März 1862).

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeinde-Mitgliedern.

§. 6.

Zu den Gemeindegliedern werden:

a) Die Gemeindeangehörigen, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimathberechtiget sind, dann

b) diejenigen gezählt, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtiget zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 7.

Die Heimathsverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 (Reichs - Gesetzblatt Nr. 105) bestimmt.

§. 8.

In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeinde-Angehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, die jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen.

Oesterreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, können von Stadt- und Marktgemeinden zu Ehrenbürgern, von Landgemeinden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§. 9.

Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeideangehörigen haben überdieß den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde haben die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862).

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeinde-Vorstand vertreten (Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 13.

Der Gemeinde-Ausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden; in Gemeinden:

mit 100—300 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 12,

mit 301—600 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 18,

mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 24, und

mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 30 Mitgliedern.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschuß-Mitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschuß-Mitglieder zu betragen hat.

Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe

auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

§. 14.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, der auch den Titel Bürgermeister führen kann, und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschuß-Mitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschuß-Mitglieder begriffen.

§. 15.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 16.

Diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeinde-Mitglieder, welche von den gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern wenigstens den zehnten Theil entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschuß-Mitglieder nicht eingerechnet. Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen,

müssen — alle andern zum Eintritte in den Ausschuß berechtigten Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

§. 17.

Wird ein nach den vorstehenden Paragrafen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deßhalb nicht zukommen.

§. 18.

Der Gemeinde-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§ 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist mit Ausnahme des Falles im §. 17 verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne, — jedes Mitglied des Gemeinde-Ausschusses ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;

3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;

6. diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. Personen, welche sich im Dienste der Gemeinde befinden (§. 29 der Wahlordnung).

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindekasse.

§. 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, so wie die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes.

§. 23.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände

des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

§. 24.

Das Amt eines Ausschuß- und Ersatzmannes ist unentgeldlich. Durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindekasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 25.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 16 erfolgten Eintritt in den Ausschuß nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzuläſſig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbstständiger, und

b) ein übertragener. (Art. IV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 27.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums.

3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, so wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Fluren-Polizei.

4. Die Lebensmittel-Polizei und die Ueberwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

5. Die Gesundheitspolizei.

6. Die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbothenordnung.

7. Die Sittlichkeitspolizei.

8. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.

9. Die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen.

10. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate.

11. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

12. Die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses.

§. 29.

Der Gemeinde-Ausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, so wie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögens-Verwaltung gehören.

§. 31.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge

derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde in so weit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;

2. die Verleihung des Heimathsrechtes (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862) in Städten und Märkten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes, und in Landgemeinden die Ernennung der Ehrenmitglieder;

3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentations-Rechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 34.

In so weit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Gulden oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35.

Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 36.

Der Ausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 37.

Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde, oder in Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, von dem Landes-Ausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 38.

Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 93.

§. 39.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeinde-Anstalten.

Er ist berechtigt, hiezu, so wie zur Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeinde-Angelegenheiten, eigene Kommissionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß wählt jährlich aus sich eine Kommission, welcher die Verpflichtung gegeben wird, öfters im Laufe des Jahres die Gemeindekasse zu untersuchen und bei der nächsten Ausschuß-Versammlung über das Ergebniß zu berichten.

§. 40.

Der Ausschuß tritt, nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahr ein Mal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder — in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit, — von dem Landesausschusse verlangt wird.

§. 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch

nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann.

Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner (und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner) muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschuß- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindekasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§. 42.

Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben die Betheiligten der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, jedoch sich der Abstimmung zu enthalten und müssen auch, wenn es gefordert wird, vor der Abstimmung abtreten.

§. 43.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade, oder seiner Mündel oder Kuranden betrifft.

§. 44.

Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen und Besetzungen können nach Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

§. 46.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden. (Artikel XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, die Berathung des Ausschusses zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende

berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung, die einzelnen Ruhestörer entfernen, oder erforderlichen Falls den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 47.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschußmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindemitgliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweiset, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben, zu vollziehen.

§. 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat, vom

Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§. 51.

In so weit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderer örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§. 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen zu, und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdieß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 53.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 54.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeinde-Anstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeinde-Unternehmungen, er verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Der Gemeindevorsteher ordnet die Vornahme der von der kompetenten Behörde bewilligten freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen an, und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landes-

fürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57.

In so weit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen, und in so weit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen, als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Strafsanktion nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 60.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihre Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeinde-Mitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und in so ferne sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-

erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 87.)

§. 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, sofern nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in so weit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und, anstatt oder neben derselben, von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.

§. 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 65.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und Gemeinde-

anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeinde-Ausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindemitglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 66.

Bei der Vermögensgebahrung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 67.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindekasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 69.

Wenn Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums in eine kleinere Zahl von Ortsgemeinden, oder in Eine Ortsgemeinde sich vereiniget haben, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthumes nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber, zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 70.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturskosten sind, – in so weit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einfließenden Nutzungen (§. 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, — von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes, nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme, zu tragen.

§. 71.

In so weit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B.

die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen, und ist sich bezüglich der Konkurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die bestehenden Vorschriften zu halten.

§. 72.

Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeinde-Umlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlage sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kathegorie der Steuerzuschläge nicht gehören (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 73.

In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 74.

Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen können **nicht** getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich

ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;

3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbs-Unternehmung fließenden Einkommens.

§. 75.

In soferne der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für die Nachtwächter im Orte, nur auf jene direkten Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitzer, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbs-Unternehmungen, und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.

§. 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines, Behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen, aufzunehmenden Darlehens, kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Ge-

meinde-Umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 77.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf blos der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 78.

Zuschläge, welche 15 Procent der direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landes-Ausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Procent der direkten Steuern oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 79.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 73—76 nach dem Maßstabe der direkten Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den direkten Steuern, jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78 zur Anwendung zu kommen.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§. 80.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kathegorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, so wie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 81.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen, binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist, beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 88), im ent-

gegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 82.

Steuerzuschläge sind entweder vom Gemeindevorsteher durch seine Organe, oder über dessen Ansuchen durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 83.

Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 84.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff

des selbstständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der politischen Landesstelle zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständniße mit dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§. 85.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landes-Ausschuß hierüber zu entscheiden.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 86.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Ge-

meinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Landes-Ausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 87.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache.
2. Die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder (§. 62).
3. Die Aufnahme eines Darlehens, oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 88.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Berufung ist binnen der vom

Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landes-Ausschuß einzubringen.

§. 89.

Der Landes-Ausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle, im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse, ihres Amtes entsetzt werden.

§. 90.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeinde-Ausschusses der Landes-Ausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 91.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

§. 92.

Wenn der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die politische Landesstelle offen steht.

§. 93.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 88 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 94.

Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden

Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 95.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, auch kann in diesem Falle über Ansuchen des Ausschusses der Gemeindevorsteher von der politischen Landesstelle, im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse, seines Amtes entsetzt werden.

§. 96.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II.

Gemeinde-Wahlordnung

für das

Herzogthum Kärnten.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten;
2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
   a) die in der Ortsseelsorge oder in einem anderen Amte verwendeten Geistlichen;
   b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Advokaten und k. k. Notare;
   c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel,

welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doktoren aller Fakultäten, dann Magister der Chirurgie und Pharmazie, welche ihren akademischen Grad oder ihr Diplom an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und Wundärzte, die ihre Praxis selbstständig ausüben;

f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer;

3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2.

Dienende Offiziere und Militärpartheien mit Offizierstitel, insoferne dieselben nicht zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeinde-Mitgliedern gehören, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterpartheien gehörigen Militärpersonen, — ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner — sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.) (Art. IX des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 4.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nichteigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, eigenberechtigte Frauenspersonen durch ihren Ehegatten oder einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;
2. dienende Offiziere und Militärpartheien, mit Offizierstitel, welche zu den im §. 16 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeinde-Mitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben;
3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung

des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen einen Bevollmächtigten bestellen.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Korporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen, oder einen Dritten, zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, und welche,

wenn ihnen ein Wahlrecht zusteht, dasselbe in Person auszuüben berechtigt sind, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Militärpersonen in aktiver Dienstleistung;
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder — wie Taglöhner oder gewerbliche Gehilfen — einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a, b und c genannten:

a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Krida oder Ausgleichs-Verhand-

lung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen, unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schluße des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerjahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel

sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesammtsteuersumme in drei, — beziehungsweise zwei — gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesammtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesammtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

§. 14.

Die Ehrenbürger, die Ehrenmitglieder der Gemeinden und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper.

§. 15.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuerten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hiebei findet auch die Schlußbestimmung des §. 13 ihre Anwendung.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 16.

Die nach §. 13 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dieß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen, kundzumachen.

Eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Kommission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden.

Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 18.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden, und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeinde-Mitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 21.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 22.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie

es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten.

§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§. 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat so viele Personen zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat. Es steht jedoch dem Wähler frei, die Namen dieser Personen geschrieben der Wahlkommission zu übergeben. In diesem Falle hat die Letztere diese Namen dem Wähler vorzulesen, und diejenigen davon, die er als seinem Willen gemäß aufgeschrieben bestätigt, als von ihm benannt anzusehen. Für den hiernach sich allfällig zeigenden Abgang an Ausschuß- und Ersatzmännern hat der Wähler die erforderliche Zahl von Personen zu benennen.

§. 25.

Ein dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der

§§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 26.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 27.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlkommission hat sofort das Ergebniß, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind aus denjenigen, welche unter den Genannten die meisten Stimmen haben, so viele, als der Wahlkörper Ausschußmänner zu wählen hat, — als gewählte Ausschußmänner, und aus denjenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, so viele als der Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat, als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos, wer von ihnen als Ausschuß- oder Ersatzmann einzutreten hat.

§. 29.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß- oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in den betreffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeinde-Ordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Fällt die Wahl auf einen Bediensteten der Gemeinde und erklärt er die Wahl anzunehmen, so gilt diese Erklärung auch zugleich als Verzichtleistung auf seine Bedienstung.

§. 30.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Geschieht dieß dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird. Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Er-

satzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 31.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlkommission unterfertiget.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Rekurses an die politische Landesstelle als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 32.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlakte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der politischen Landesstelle zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 33.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu zusammengesetzten Ausschusses haben sich sämmtliche Mitglieder des letztern am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 34.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlakte entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges anzuwohnen. Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 35.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 36.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sind nur die Ausschuß-Mitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung.
3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzettel vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 38.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 39.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind; die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtiget.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt. Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 40.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl

erklärte und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Loos entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der Uebrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 41.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 33 — 41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist. Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher, und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers, die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neu gewählten Personen.

Gesetz vom 28. Mai 1863,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages, oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Werden die Kosten auch hiedurch nicht gedeckt, so kann unter Beobachtung der über die Belastung und Veräußerung des Kirchengutes bestehenden gesetzli-

chen Vorschriften, das Stammvermögen dieser Kirchen— in der im vorhergehenden Absatze erwähnten Reihenfolge und Voraussetzung — in so weit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder eine anderweitige Widmung hat, noch zur Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4.

Kleinere Auslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschafts-Gebäuden, als: Rauchfangkehrer-Bestallung, für gewöhnliche Dachausbesserungen, für Einsetzung einiger Fensterscheiben, einiger Stücke in die Oefen, für Ausbesserung der Thüren, Schlösser und Fensterstöcke, für Ausdielung einiger Bretter in die Fußböden u. s. w. hat der kirchliche Pfründner gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden, welche in der im §. 1 bis 4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden, haben nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein reines Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft.

§. 6.

Von diesen Bauauslagen haben die kirchlichen Pfründner bei einem Einkommen:

über 500 fl. Oe. W. bis einschließlich 600 fl. Oe. W. den 10. Theil,

über 600 fl. Oe. W. bis einschließlich 700 fl. Oe. W. den 9. Theil,

über 700 fl. Oe. W. bis einschließlich 800 fl. Oe. W. den 8. Theil,

über 800 fl. Oe. W. bis einschließlich 900 fl. Oe. W. den 7. Theil,

über 900 fl. Oe. W. bis einschließlich 1000 fl. Oe. W. den 6. Theil,

über 1000 fl. Oe. W. bis einschließlich 1100 fl. Oe. W. den 5. Theil,

über 1100 fl. Oe. W. bis einschließlich 1200 fl. Oe. W. den 4. Theil,

über 1200 fl. Oe. W. bis einschließlich 1300 fl. Oe. W. den 3. Theil,

über 1300 fl. Oe. W. die Hälfte

zu bestreiten.

§. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des in den §§. 5 und 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen.

Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8.

Von den durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 7) nicht bedeckten **Bauauslagen**, nach Abschlag der Kosten für

die Zug- und Handarbeiten, hat der Patron, in so weit nicht auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel etwas Anderes bestimmt ist, den dritten Theil zu bestreiten.

Hat eine Kirche mehrere Patrone, so haben diese, wenn ihnen das Präsentationsrecht gleichmäßig — sei es gleichzeitig oder abwechselnd — zusteht, die Patronatsauslagen zu gleichen Theilen, sonst aber nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechtes zu bestreiten, wenn nicht durch einen Vertrag oder sonstigen Rechtstitel etwas Anderes bestimmt ist.

§. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht, sei es bücherlich ausgezeichnet oder nicht, haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Geistliche Genossenschaften haben bei den ihnen inkorporirten Pfarren die nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten verbleibenden, im §. 1 erwähnten Kosten in dem Falle allein zu bestreiten, wenn das Kirchenvermögen mit jenem der geistlichen Genossenschaft vermengt ist, und eine abgesonderte Kirchenrechnung nicht geführt wird; sonst gelten die in den §§. 1 bis einschließlich 8 enthaltenen Bestimmungen, wobei die geistlichen Genossenschaften die Last des Patrons zu tragen haben.

§. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht bedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse aufzubringen.

Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der direkten Besteuerung, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen, zu geschehen.

§. 12.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der direkten Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Konkurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

§. 13.

Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden konkurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren katholischen Mitgliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wie viele Comité-Mitglieder auf jede einzelne Ortsgemeinde (oder Theile derselben) entfallen, und von dem betreffenden Ausschusse zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnisse der direkten Besteuerung der sämmtlichen Eingepfarrten jeder Gemeinde.

Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so sind dieselben in der Reihenfolge nach ihrer Größe bis zur Ergänzung der vollen Mitgliederzahl als Einheiten zu zählen. Bei gleicher Größe der Bruchtheile entscheidet das Loos. Hinsichtlich der Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeldlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Das Comité ist für die Kirchen-Konkurrenz-Angelegenheiten in Vertretung der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ, dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kasse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen.

§. 15.

Das Comité hat den von seinem Obmanne verfaßten Voranschlag festzustellen, und die von demselben gelegte Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend. Jede Gemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuß.

Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§. 17.

Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfnahme des verfügbaren Vermögens dieser Kirchen, Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besondern Uebereinkommen, der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (in §. 1) nicht befreit.

§. 18.

Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung oder Wirthschaft verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der betreffenden Gebäude die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die genannten Gebäude, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenkonkurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 19.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in so weit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

§. 20.

Die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbauten wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Gesetz vom 28. Mai 1863,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat, wornach der Pfarrpatron als solcher auch Schulpatron ist, hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständniß über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

§. 2.

Die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1848, R. G. B. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Lokalitäten, so wie die Kosten der Her-

stellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor allem:

a) die hiefür gewidmeten Lokalfonde und solche Personen, welche hiezu durch Stiftung oder andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach diesen aber

b) die Schulpatronate, so weit sie fortbestehen (§. 1), und zwar: sämmtliche Konkurrenten nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§. 4.

Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen oder kann aus demselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der nach §. 3, lit. a nicht bedeckten Kosten zu tragen, in so ferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5.

Insoweit die besprochenen Auslagen durch die im §. 3 bezeichneten Verpflichteten nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

§. 6.

Für die Normalschule in Klagenfurt sind diese Auslagen zur Hälfte aus dem Normalschulfonde zu bestreiten.

§. 7.

Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen vollständige Lehrerbildungs-Anstalten verbunden sind, oder künftig verbunden werden, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen.

§. 8.

Die bei den letzteren Schulen (§. 6 und 7) unbedeckten Kosten, so wie den nach §. 3 und 4 nicht bedeckten Aufwand bei jeder direktivmäßigen Volksschule hat die Ortsgemeinde zu bestreiten. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer direkten Besteuerung zu dem Aufwande zu vertheilen.

§. 9.

Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse aufzubringen.

Bestehen jedoch für die verschiedenen Konfessionsgenossen abgesonderte Schulen und beschließt nicht die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Kommunalmitteln zu erhalten, so sind, insoferne nicht ein anderes Uebereinkommen vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Konfession angehören, für die die Schule besteht.

§. 10.

Ist der Schullehrer zugleich Meßner und ist auch mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine

Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulkonkurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 11.

Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste unter den darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über.

§. 12.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden, so wie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comité zu bilden.

§. 13.

Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden konkurrenzpflichtigen Gemeinden (oder Theile derselben) mit absoluter Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern der der Schule zugewiesenen Gemeinden auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wie viele Comitémitglieder vom Gemeindeausschusse jeder einzelnen Ortsgemeinde (oder jedes Theiles derselben) zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnisse der direkten Besteuerung der Gesammtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindeglieder.

Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so sind dieselben in der Reihenfolge ihrer Größe bis zur Ergänzung der vollen Comitémitgliederzahl als Einheiten zu zählen. Bei gleicher Größe der Bruchtheile entscheidet das Loos.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Sämmtliche Mitglieder des Comité's haben ihr Geschäft unentgeldlich zu verrichten; für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Das Comité ist für die Schulkonkurrenz-Angelegenheiten in Vertretung der Gemeinden das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ.

Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kasse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen.

§. 15.

Das Comité hat den von seinem Obmanne verfaßten Voranschlag festzustellen, und die von demselben gelegte Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

Jede Gemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landes-Ausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes

der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§. 17.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Schönbrunn, am 28. Mai 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Gesetz vom 16. Jänner 1864,

wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Erleichterung der Einquartirungslast.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde ich anzuordnen, wie folgt:

In so lange die Vergütung, welche der Staat dermalen für die Einquartirung des Militärs leistet, nicht in einer den gegenwärtigen Preisverhältnissen entsprechenden Weise erhöht wird, haben zur Erleichterung der mit der Naturaleinquartirung belasteten Gemeinden und Quartierträger folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

In Gemeinden, in welchen nach den Lokalverhältnissen nicht alle Hausbesitzer durch eine entsprechende Reihenfolge in der Einquartirung mit dieser in Anspruch genommen werden können, steht es dem Gemeindeausschusse frei, die mit der Naturalbequartirung verschonten Hausbesitzer zu Beiträgen in Naturalien oder Geld zu Gunsten der Quartierträger zu verhalten.

§. 2.

In politischen Bezirken, in welchen mit der Naturaleinquartirung nur einzelne Gemeinden getroffen werden, können zur Erleichterung derselben die übrigen Gemeinden desselben politischen Bezirkes nach der Größe des behausten Realbesitzes zu Leistungen in Naturalien (Stroh, Holz, Beleuchtung, Bettforniture u. s. w.) oder in Geld verhalten werden.

§. 3.

Ueber die Nothwendigkeit, die Art und Größe der Beitragsleistung hat die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevorsteher, falls zwischen denselben ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, zu entscheiden.

§. 4.

Wenn durch außerordentliche Truppenanhäufungen oder durch lange Dauer der Einquartirung ein politischer Bezirk unverhältnißmäßig belastet erscheint, kann von der Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse die Konkurrenz zu der im §. 2 erwähnten Unterstützung der quatirtragenden Gemeinden auch auf Gemeinden angrenzender politischer Bezirke unter Bestimmung des Maßes der Beitragsleistung ausgedehnt werden.

§. 5.

Ueber die Auftheilung der Unterstützungsbeiträge (§§. 2 und 4) in jeder Gemeinde beschließt der Gemeinde-Ausschuß.

§. 6.

Die in den §§. 1 und 5 erwähnten Beitragsleistungen fallen nicht unter die Bestimmungen der §§. 78 und 79 des Gemeindegesetzes.

§. 7.

Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Betreff der Auftheilung der Bequatirungsbeiträge in der Gemeinde (§§. 1 und 5) entscheidet der Landes-Ausschuß.

§. 8.

Gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde (§. 3) steht der Rekurs an die Landesbehörde offen, — welche über Einvernehmung des Landes-Ausschusses entscheidet.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der Landesbehörde geht an das Staatsministerium.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Wien am 16. Jänner 1864.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf allerhöchste Anordnung
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Klagenfurt.
Druck und Verlag von Joh. & Fried. Leon.